

## Newsletter – Mai 2015

### Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

*Was klagt ihr über die vielen Steuern? Unsere Trägheit nimmt uns zweimal soviel ab, unsere Eitelkeit dreimal so viel und unsere Dummheit viermal soviel.* Dies ist die Erkenntnis von *Benjamin Franklin* (1706 - 1790, US-amerikanischer Politiker, Naturwissenschaftler, Erfinder und Schriftsteller). Er spricht allen Finanzministern aus der Seele. Man muss seine Erkenntnis zwar nicht direkt teilen. Allerdings steckt in ihr auch ein Fünkchen Wahrheit... Wir wünschen Ihnen viel Tatendrang für die zweite Jahreshälfte!

#### Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat am 19.05.2015 (Az. 9 AZR 725/13 ) ein Urteil zu dem Thema: **„Kürzung des Erholungsurlaubs wegen Elternzeit“** gefällt. Das Bundesarbeitsgericht hat seine bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema aufgegeben.

Die Richter haben nun entschieden, dass nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber den Erholungsurlaub wegen Elternzeit nicht mehr kürzen kann. Die Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 1 BEEG, wonach der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen kann, setzt voraus, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub noch besteht. Daran fehlt es, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist und der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaubsabgeltung hat.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Anspruch auf Urlaubsabgeltung nicht mehr Surrogat des Urlaubsanspruchs, sondern ein reiner Geldanspruch. Dieser verdankt seine Entstehung zwar urlaubsrechtlichen Vorschriften. Ist der Abgeltungsanspruch entstanden, bildet er jedoch einen Teil des Vermögens des Arbeitnehmers und unterscheidet sich in rechtlicher Hinsicht nicht von anderen Zahlungsansprüchen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber.

### Wirtschaftsrecht:



Wird gegen eine GmbH ein Insolvenzantrag gestellt, hat der Geschäftsführer über die rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse der von ihm vertretenen Gesellschaft einschließlich gegen Gesellschafter und ihn selbst gerichteter Ansprüche Auskunft zu erteilen. Er ist hingegen nicht verpflichtet, über seine eigenen Vermögensverhältnisse und die Realisierbarkeit etwaiger gegen ihn gerichteter Ansprüche Angaben zu machen (Beschluss vom 05.03.2015, IX ZB 62/14).

### Pflegerecht:



Es gibt eine Neuerscheinung der Kanzlei Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte:



Gut vorbereitet in die Pflegesatzverhandlung! Die Pflegebranche hat sich in den vergangenen Jahren nachhaltig verändert. Sowohl in qualitativer als auch in finanzieller Hinsicht sind die Anforderungen gewachsen, welche Betreiber, Geschäftsführer und Leiter der Pflegeeinrichtungen erfüllen müssen.

Die **Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XI und dem SGB XII** bilden die Grundlage für die Finanzierung von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Ohne eine gesunde finanzielle Ausstattung können Pflegeeinrichtungen die ihnen durch die Kostenträger übertragenen Aufgabe, die Versorgung der gesetzlich Versicherten mit Pflegeleistungen, nicht erfüllen. Für die Träger der Pflegeeinrichtung und seine Führungskräfte sind daher lückenlose Kenntnisse über den Ablauf der Vergütungsverhandlungen essenziell.

Dieses Buch stellt die Grundlagen der Finanzierung von Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI und dem SGB XII dar und geht auf die entsprechenden Besonderheiten ein. Die Darstellung ist übersichtlich und klar strukturiert, ohne sich in Detailproblemen zu verlieren und liefert die entscheidenden Antworten auf alle wesentlichen Fragen wie u.a.:

Wer ist an der Pflegesatzverhandlung zu beteiligen?

Wann sind Pflegesätze leistungsgerecht?

Was passiert im Falle einer gekündigten Pflegesatzvereinbarung bzw. des Scheiterns der Vergütungsverhandlungen?

Welche Unterschiede bestehen zwischen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen?

Bereits berücksichtigt: Das erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I) vom 17.12.2014 (BGBl. I S. 2222).

Erscheinungsjahr: 2015, 171 Seiten, EUR 28,00, ISBN 978-3-503-15833-1

## Notarrecht:



Jeder Gesellschaftsvertrag einer GmbH sollte die Möglichkeit der **Einziehung von Geschäftsanteilen** regeln. Einziehung bedeutet das zur Not auch zwangsweise Einkassieren von Geschäftsanteilen, wenn bestimmte Bedingungen vorliegen. Dies kann für den Fall der Insolvenz eines Gesellschafters oder für den Erbfall von entscheidender Bedeutung für die Gesellschaft und für die übrigen Gesellschafter sein. Die Einziehung eines Geschäftsanteils führt dazu, dass dieser Geschäftsanteil vernichtet wird. Daher kommt es im Fall einer Einziehung dazu, dass die **Summe der Nennbeträge nicht mehr mit dem Stammkapital übereinstimmt**, falls nicht gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss Maßnahmen ergriffen werden, die Summe der Nennbeträge der verbleibenden Anteile an das Stammkapital anzupassen. Sehr häufig fehlt die Vereinbarung entsprechender Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Einziehungsbeschluss.

Seit dem MoMiG ist aber gerade dieser Fall problematisch. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 GmbHG n. F. **muss die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmen**. Seit Inkrafttreten des MoMiG war daher umstritten, inwieweit dieses Konvergenzgebot auch im „Leben“ der Gesellschaft gilt, insbesondere bei der Einziehung von Geschäftsanteilen. Dort führt die Vernichtung des Geschäftsanteils dazu, dass die Summe der Nennbeträge der verbliebenen Anteile von der Stammkapitalziffer abweicht. Laut Gesetzesbegründung sollte dies – anders als nach altem Recht – nicht mehr zulässig sein. (BT-Drucks.16/6140, S. 31 liSp).

Der BGH hat aktuell jedoch entschieden, dass ein Einziehungsbeschluss nicht deshalb nichtig sei, weil die Gesellschafterversammlung nicht gleichzeitig Maßnahmen ergriffen hat, um ein Auseinanderfallen der Summe der Nennbeträge der nach der Einziehung verbleibenden Geschäftsanteile und dem Stammkapital der Gesellschaft zu verhindern (BGH, Urteil vom 02.12.2014, II ZR 322/13). Für die Praxis ist diese „großzügige“ Ansicht hilfreich.

Wenngleich die Nichtigkeitsgefahr für isolierte Einziehungsbeschlüsse nunmehr gebannt ist – die Gesellschafter sollten den Divergenzausgleich nach Einziehung nicht aus den Augen verlieren. Soweit er unproblematisch ist, spricht nichts dagegen, ihn mit der Einziehung zu verbinden. So kann die Divergenz in vielen

Fällen ohne gestalterischen Aufwand mit einer nominellen (quotalen) Aufstockung der verbleibenden Anteile beseitigt werden. Dies ist bereits deshalb ratsam sein, weil der BGH offenlässt, „ob das Registergericht anlässlich eines späteren Eintragungsantrags darauf bestehen kann, dass die Divergenz zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und dem Stammkapital beseitigt wird.“

### Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Die **richtige Abfassung von Widerspruchsbelehrungen** ist ein Dauerthema. Das OLG Frankfurt a.M. hat jüngst eine weitere Entscheidung hierzu beigesteuert. Danach wird die Wirksamkeit einer Widerspruchsbelehrung nach den Vorgaben von § 5 a VVG a.F. nicht dadurch infrage gestellt, dass sich die Belehrung (wie hier) auf der Rückseite des Versicherungsscheines befindet, wenn auch andere an den Versicherungsnehmer übersandte Schriftstücke auf Vorder- und Rückseite bedruckt sind. Hat der Kläger damit die für ihn laufende Frist versäumt, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Jahresfrist aus § 5a II 4 VVG a.F. einzuhalten war (Urteil vom 05.02.2015, 3 U 149/13).

### Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere

Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Auerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem fuhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmaig Seminarveranstaltungen fur Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

**Ruckfragen? Beantworten wir gerne personlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21  
E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)

[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)